

Zur politischen Geschichte des Konstanzer Konzils

Von Hartmut Boockmann

Am¹ 18. Mai 1429, elf Jahre also nach dem Ende des Konstanzer Konzils, schreibt ein Gesandter des Deutschen Ordens, genauer: des livländischen Ordensmeisters, seinem Auftraggeber einen Bericht aus Rom.²

In diesem Brief des späteren kurländischen Domdekans, eines juristisch gebildeten Klerikers, geht es um die strittige Inkorporation des rigischen Domkapitels in den Deutschen Orden. Der livländische Kleriker rät dem Ordensmeister, die rigischen Domherren, die sich zur Klage nach Rom auf den Weg machen wollen, abzufangen und festzusetzen, doch ohne Totschlag und Körperverletzung. Fürchtet nur nicht den Bann, rät der Gesandte seinem Auftraggeber. Denn der Teufel sei nicht so gefährlich, wie man ihn male, und der Bann nicht so gewaltig, wie der Papst ihn darstelle. In Italien fürchteten Fürsten und Städte den Bann überhaupt nicht, obwohl ihnen der Papst doch so nahe sei. Auf ihn gebe man hier gar nichts. Nur die armen Deutschen dächten, der Papst sei ein irdischer Gott. Sie sollten sich lieber die Freiheit nehmen, ihn für einen irdischen Teufel zu halten – *alse he vorwar öcke is*. Und der jetzige, Martin V. nämlich, werde bald sterben und als Nachfolger dürfe man einen Freund des Ordens erwarten, auf dessen Seite die meisten Kardinäle stünden.

Doch der Gesandte des Ordens weiß noch eine Möglichkeit, die besser ist als die Wahl eines ordensfreundlichen Papstes. Besser, so fährt er fort, besser *dar wert aber ein scisma unde splitteringe werden, dat wy vele pawese kregen*. Besser also selbst als die Wahl eines politisch wohlgesonnenen Papstes

¹ Die folgenden Darlegungen wurden im Herbst 1972 auf dem Historikertag in Regensburg innerhalb der Sektion Kirchengeschichte vorgetragen. Das generelle Thema der Sektionssitzung war das Verhältnis von Kirchengeschichte und allgemeiner Geschichte. Es wurde am Beispiel des Konstanzer Konzils in der Weise behandelt, daß einmal ein Kirchenhistoriker – R. Bäumer, Paderborn – dieses Konzil als ein primär kirchengeschichtliches Ereignis darstellte und daß zum andern der Verfasser nach außerkirchlichen Faktoren fragte, welche auf das Konzil eingewirkt haben. Die damals vorgetragenen und hier nun vorgelegten Überlegungen berühren sich in mancher Hinsicht mit zwei Aufsätzen von H. Angermeier (Das Reich und der Konziliarismus. Historische Zeitschrift 192. 1961) und O. Engels (Der Reichsgedanke auf dem Konstanzer Konzil. Historisches Jahrbuch 86. 1966). Der Vortrag von R. Bäumer liegt jetzt im Druck vor: *Annuaire Historiae Conciliorum* 4. 1972.

² Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch 8. 1881 Nr. 1 sowie Berichte (vgl. nächste Anmerkung) 4, 1 Nr. 31. Zum Schreiber des Briefes, Johann Sobbe, siehe H. Boockmann, Die Rechtsstudenten des Deutschen Ordens. Festschrift für H. Heimfel 2. 1972 S. 340 f.

ein Schisma. Gott möge es dazu kommen lassen, fährt der Schreiber fort – *dat Got jo gewe* –, denn dann habe man mit der Obödienzleistung das beste Druckmittel in der Hand.

Es ist fraglich, ob es aus Deutschland viele Stimmen gibt, die sich so unverhohlen äußern. Wenn nicht, dann dürfte das eine Folge der Überlieferung sein. Denn wir haben von keiner politischen Gewalt des spätmittelalterlichen Deutschland Korrespondenzen mit der römischen Kurie und den dort verhandelnden Gesandten, die mit den Materialien des Ordensarchivs auch nur annähernd zu vergleichen wären.³

Neben den offiziellen Dokumenten, die des Jammers über das Schisma voll sind, neben den Arbeiten der gelehrten Kanonisten und Theologen, die sich um eine theoretische Heilung des Schismas bemühen, neben ihnen hat die pragmatische, aus dem Kampf der Päpste gegeneinander Nutzen ziehende Politik die schlechtere Überlieferungschance.

Man muß mit einer solchen Politik also rechnen. Und man darf das umso mehr, als der Vorwurf, das Schisma aus egoistischen Gründen zu fördern, ja ein geläufiges Argument war. Ruprecht hatte es gegen den französischen König gewandt; Siegmund hatte sich seiner anlässlich seines englischen Bündnisses bedient.⁴

Und gelegentlich sieht man auch im Kleinen, daß in den Jahren vor dem Konzil keineswegs die ganze Christenheit um die Überwindung der Kirchenspaltung betete, angsterfüllten Herzens, wie es in der Konstanzer Festschrift von 1964 heißt.⁵ Man sieht vielmehr, daß das Schisma manchen Christen ganz gleichgültig war. Die deutschen Städte, mit denen König Ruprecht im Jahre 1410 die Spaltung der Kirche beraten wollte, antworteten ihm, daß sie von ihren Pfarrern die Sakramente gereicht erhielten und daß es damit genug sei.⁶

Mißt man solchen Äußerungen Gewicht zu, dann verliert das wichtigste Resultat des Konstanzer Konzils, die Beendigung des Schismas also und die Wahl eines unbezweifelten Papstes, etwas von der Selbstverständlichkeit, die diesem Faktum anhaftet.

Der eingangs zitierte Brief darf nicht überschätzt werden. Die prekäre Lage des Ordens in diesen Jahren, andere Beispiele einer ungewöhnlich harten Kirchenpolitik müssen in Rechnung gestellt werden. Sicherlich also

³ Bisher sind ediert die Briefe bis zum Jahre 1432: Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie, bearbeitet von K. Forstreuter (Band 1 und 4, 1) und H. Koeppen (Bände 2 und 3). 1960 ff.

⁴ Vgl. Angermeier (wie Anm. 1) S. 547.

⁵ A. Franzen in dem von ihm und W. Müller herausgegebenen Sammelband *Das Konzil von Konstanz*. 1964 S. 70.

⁶ *Deutsche Reichstagsakten* (künftig: RTA) 6. ²1956 Nr. 400. Eine nur wenig frühere theoretische Rechtfertigung der Indifferenz aus der Mainzer Erzdiözese veröffentlichte F. Bliemetzrieder in *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 30. 1909 S. 104 ff. Vgl. auch die von K. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* 5, 2. 1920 S. 865 ff. angeführten Äußerungen sowie J. Hashagen, *Papsttum und Laiengewalten im Verhältnis zu Schisma und Konzilien*. *Historische Vierteljahrschrift* 23. 1926.

eine besondere Situation. Man wird bezweifeln dürfen, daß etwa ein Gesandter König Siegmunds es gewagt hätte, seinen Auftraggeber so anzusprechen, wie der zitierte Brief das tut.

Das aber hätte seinerseits konkrete Gründe. Denn nicht, daß Siegmund außerstande gewesen wäre, die Vorteile abzuschätzen, die einer landesherrlichen Kirchenpolitik aus einem nicht aktionsfähigen Papsttum erwachsen konnten. Das hatte seine ungarische Kirchenpolitik gezeigt.⁷

Aber – seit 1410 war Siegmund auch römischer König. Auf die immer wieder von aktuellen Schwierigkeiten verhinderte Aachener Krönung sollte die Kaiserkrönung alsbald folgen und an sie sollte Größeres sich anschließen: Konzil, Union mit der Ostkirche und ein Kreuzzug zur Befreiung des Heiligen Landes.

Diese Kette großer Projekte ist oft als die Ausgeburt einer schrankenlosen Phantasie verstanden worden, als äußerstes Gegenteil jener Realpolitik, welche das 19. Jahrhundert den Königen des Mittelalters abforderte. Aber ein solches, auf Realpolitik insistierendes oder wenigstens von Anachronismus sprechendes Urteil übersieht, daß Siegmunds Plänen mehr zugrundelag als die Fähigkeit dieses Herrschers, ins Große zu planen. Es lag ihm auch zugrunde eine Bereitschaft der öffentlichen Meinung, solche Projekte für adäquate Aufgaben eines römischen Königs zu halten. Man sollte wenigstens damit rechnen, daß ein Monarch derartige Pläne verfolgte, um seine Herrschaft zu legitimieren – wie z. B. Philipp der Gute von Burgund vier Jahrzehnte später.⁸ Bei Siegmund kommt jedoch noch etwas hinzu. Der Weite seiner Pläne entsprach eine konkrete politische Konstellation.

Ihr entsprach einmal die Tatsache, daß Siegmund nun die ungarische und die Reichskrone zugleich besaß. Die ungarische Krone nötigte ihn zur Türkenpolitik, sie zwang ihm die Feindschaft des Ladislaus von Neapel und der venezianischen Republik auf. So in die italienische Politik eingebunden war Siegmund aber genötigt, in der Schismafrage Partei zu nehmen, und zwar für den Papst der Pisaner Kardinäle, für Alexander V. also und dann für Johannes XXIII.

An ihre Seite führte den König zugleich ein dynastisches Interesse. Denn das Pisaner Konzil hatte sich angesichts von König Ruprechts Romtreue für Siegmunds Bruder Wenzel als den rechtmäßigen König entschieden. Seit 1410 bzw. 1411 trug Siegmund selbst die deutsche Krone. Seine Stellung in Deutschland wurde durch das Schisma erschwert, wie sich vor allem bei seiner ersten Wahl 1410 gezeigt hatte. Also abermals ein durchaus konkreter Anlaß für den König, sich um eine Aufhebung des Schismas zu bemühen. Und es kam hinzu, daß Siegmund jetzt nicht nur eine zweite Krone trug, sondern daß diese zweite, die Reichskrone, von ihrem Träger kirchenpolitische Anstrengungen forderte wie keine Krone sonst.

⁷ Vgl. E. Mályusz, *Das Konstanzer Konzil und das königliche Patronatsrecht in Ungarn*. *Studia historica Academiae scientiarum Hungaricae* 18. Budapest 1959 S. 65 ff.

⁸ Vgl. zuletzt Henny Grüneisen in *RTA* 19. 1969 S. 3 und die ebd. S. 143 Anm. 1 genannte Literatur.

So hat die Überlieferung wohl recht, wenn sie für Ende 1410 und Anfang 1411 die ersten Zeugnisse einer Konzilspolitik König Siegmunds bietet.

Von Anfang an freilich spricht der König nicht nur von der Einheit der abendländischen Kirche. Schon 1411 wendet er sich an den griechischen Kaiser, um ihm die Wiedervereinigung der Kirchen und den gemeinsamen Kampf gegen die Türken vorzuschlagen. Und auch das Zweikaiserproblem soll gelöst werden. Der *frater*, wie Siegmund den Basileus tituliert, soll seinen *titulus imperialis Grecorum* auch weiterhin führen und seine Herrschaft über die barbarischen *naciones* ausdehnen dürfen.

So sehr die hier intendierte gemeinsame Türkenabwehr und mehr noch der gemeinsame Kampf gegen Venedig in Siegmunds ungarischer Monarchie ihre Ursache hatten – die zitierte Titelfrage und wohl auch das Projekt der Griechenunion zeigen, daß Siegmund hier als ungarischer und als römischer König Politik machen wollte.⁹

Damit soll nicht gesagt sein, daß Siegmund die Reichskrone brauchte, um Konzilspolitik machen zu können. Schon zu Anfang des Schismas war gesagt worden, daß die Kirchenspaltung nur mit Hilfe der weltlichen Gewalt beseitigt werden könne. Und damit war nicht nur der römische König gemeint. Er fürchte, schrieb der englische König im Jahre 1409 an Papst Gregor XII., daß aus dem Anhalten des Schismas allen christlichen Fürsten ein Vorwurf erwachsen werde, weil sie den ihnen zum Schutz der Kirche anvertrauten *gladius materialis* nicht zur Wiederherstellung der Einheit genutzt hätten.¹⁰ Der König hätte sich auf d'Ailly berufen können, der wenige Jahre zuvor den weltlichen Fürsten ein subsidiäres Konzilsberufungsrecht zugesprochen hatte.¹¹

Auf der anderen Seite jedoch die Meinung, daß nicht die weltlichen Fürsten schlechthin, sondern nur der römische König das Konzil im Notfall einberufen könne. Nur er selbst und niemand anders sei Vogt der Kirche, hatte König Wenzel bei seiner Obödienzleistung für Urban VI. 1379 erklärt.¹² Daß er der Kirche nicht zur Einheit verholfen und damit seine Pflicht verletzt habe, war der erste Absetzungsgrund, den die Kurfürsten 11 Jahre später nannten.¹³

Diese Auffassung von der besonderen Funktion des römischen Königs in der Kirche wurde nicht nur in Deutschland vertreten. Sie war ein Teil der Lehre vom Kaisertum, wie sie auf den italienischen Rechtsschulen gelehrt wurde, z. B. von dem späteren Kardinal Zabarella.¹⁴ Was sich auch für ihn erst aus der besonderen Situation des Schismas ergab – man müsse im ge-

⁹ Die Briefe Siegmunds an Manuel in *Acta Concilii Constanciensis* (künftig: ACC) 1. 1896 Nr. 111 ff.

¹⁰ J. D. Mansi, *Sacrorum conciliorum collectio* 27 S. 109.

¹¹ In seinem *Tractatus de materia*. F. Oakley, *The Political Thought of Pierre d'Ailly*. New Haven und London 1964 S. 311.

¹² RTA 1. ²1956 S. 234.

¹³ RTA 3. ²1956 S. 255.

¹⁴ Vgl. H. Heimpel, *Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrhunderts* 1. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie. Phil.-Hist. Kl. 1929/30 1. 1929 S. 20 ff.

gebenen Notfall vom päpstlichen Einberufungsrecht zum Recht des Kaisers zurückkehren –, das war für den deutschen Kurialen Dietrich von Nieheim nur die Beendigung eines unrechtmäßigen Zustandes. Für ihn hatten sich die Päpste das Konzilsberufungsrecht nur angemacht. Ebenso wie Marsilius von Padua ist er der Meinung, daß der Kaiser von Anfang an und auch jetzt noch das Recht habe, Konzilien einzuberufen.¹⁵

So wenig also Siegmund erst durch die Wahl zum römischen König nach der Meinung der Zeitgenossen die Möglichkeit hatte, sich für die Beendigung des Schismas einzusetzen, so sehr war durch diese Wahl aus der Möglichkeit eine Pflicht geworden. Er konnte sich an die Absetzung seines Bruders Wenzel erinnern.

Wie es scheint, hat Siegmund sich dieser Situation gegenüber adäquat verhalten. Er hat Johannes XXIII. die Konzilsberufung abgerungen, und er ist es gewesen, der das Konzil auch dann zustandebrachte, als der Tod Ladislaus' von Neapel dem Papst die Möglichkeit gab, sich von Siegmund zu emanzipieren. Daß Siegmund dann in Konstanz das eigentliche Haupt des Konzils gewesen ist, bis zur Wahl Martins V., das ist oft hervorgehoben worden, und schon die Zeitgenossen haben es so gesehen, nicht immer mit Freude. Denn so enthusiastisch die Konzilsprediger den König als einen neuen Konstantin, als einen zweiten David feierten – am Ende wurde die königliche Gegenwart zur Last, zu einer die Verhandlungsfreiheit des Konzils einschränkenden Bürde.

Hat Siegmund also nichts anderes getan, als die Theorien der italienischen Juristen in die Wirklichkeit umzusetzen, die Lehren eines Zabarella oder gar die Postulate eines Dietrich von Nieheim? Das wohl nicht. Denn falls der König diese Theorien zur Kenntnis genommen hat, so hat ihn, den man so gern einen Phantasten nennt, politisches Augenmaß daran gehindert, ihnen zu folgen.

So prononciert Siegmund in Konstanz auch als römischer König aufgetreten ist: von der Weihnachtsmesse 1414, bei der er wie nur ein König des Hochmittelalters als Diakon gekleidet das Evangelium las,¹⁶ bis hin zum Stratordienst, den er als ein neuer Barbarossa Papst Martin V. leistete – der Regensburger Gesandte notiert den ihm unverständlichen Akt mit Stauern¹⁷ –, trotz solchen Demonstrationen und trotz einer sich nicht nur in

¹⁵ Vgl. ebd. S. 7 ff.

¹⁶ Ulrichs von Riechental Konstanzer Konzilschronik vermerkt die Szene im Text (Ausgabe von M. R. Buck. 1882 S. 35 f.) und in den Illustrationen. Vgl. das Facsimile der Konstanzer Handschrift (Ulrich Riechental, *Das Konzil zu Konstanz*. 1964 fol. 20^v) oder die Wiener Handschrift (cvp 3044 fol. 45^v, abgebildet in Athenaiion-Bilderatlas zur Deutschen Geschichte = Handbuch der Deutschen Geschichte, neu hg. v. L. Just 5. 1968 Tafel 99). Zum Platz des Königs in der Weihnachtsmatutin vgl. Elisabeth Cornides, *Rose und Schwert im päpstlichen Zeremoniell*. Wien 1967 S. 55 ff.

¹⁷ Riechental (wie vorige Anm.) S. 128 bzw. fol. 105^v. Der Bericht des Regensburger Gesandten bei H. Heimpel, *Regensburger Berichte vom Konstanzer Konzil*. Festschrift K. G. Hugelmann 1. 1959 S. 263. Zum Zeremoniell vgl. R. Holtzmann, *Der Kaiser als Marschall des Papstes*. 1928 sowie J. Traeger, *Der reitende Papst*. 1970 S. 41 ff.

Demonstrationen äußernden Überzeugung von der Würde seines Amtes war Siegmund weit entfernt, als der Weltimperator zu handeln, der er nach der Lehre der Legisten hätte sein müssen.

Wenn sein Konzil tatsächlich die abendländische Kirche repräsentieren sollte, dann bedurfte Siegmund der Zustimmung wenigstens der wichtigsten europäischen Monarchen, und um sie hat er sich von Anfang an bemüht. Siegmund lud nicht nur die Fürsten des Abendlandes zur Konzilsteilnahme ein und erkannte damit an, daß nicht der römische König allein zur Beseitigung des Schismas aufgerufen sei. Siegmund bemühte sich insbesondere um England und Frankreich. Wenn nur er, d. h. Siegmund, der französische und der englische König zusammenstünden, so schrieb Siegmund, und wenn dann noch Gott für sie sei – wer wolle ihnen dann widerstehen? Könnten sie drei dann nicht mit Gottes Hilfe ein Konzil zusammenbringen? Auch wenn keiner der drei Usurpatoren des päpstlichen Stuhls anwesend sei – *quod absit* –: die drei Könige und die anderen Fürsten und Prälaten könnten der Kirche dennoch zu einem heilsamen Stand verhelfen.¹⁸

Siegmund hatte mit diesen Verhandlungen, die schon 1412 begonnen hatten, in England einen eindeutigeren Erfolg als in Frankreich. Der englische König hatte sich schon 1411 um jenes Bündnis bemüht, das dann 1416 zustande kommen sollte. Schwieriger war der französische Partner. Dabei lag eine Schwierigkeit – und gleichzeitig Siegmunds Chance – darin, daß Siegmund mit einer bestimmten Person als Partner hier nicht rechnen konnte. Denn die Jahre des Konzils und die Zeit davor sind ja jene Periode, in der die französische Krone gelähmt ist infolge der Geisteskrankheit Karls VI. und durch die Rivalität der Häuser Burgund und Orléans. Immerhin – auch Frankreich war bereit, das Konzil zu beschicken. Damit hatte Siegmund offensichtlich erreicht, was überhaupt zu erreichen war. Es ist schwer denkbar, daß er einen solchen Erfolg errungen hätte ohne die Aktionsunfähigkeit der französischen Krone. Das Konstanzer Konzil ist ohne diese Aktionsunfähigkeit nicht zu denken.¹⁹

So wäre die eingangs aufgeworfene Frage zu beantworten, wie es zur Beseitigung des Schismas durch das Konstanzer Konzil kommt, obwohl dem so große Schwierigkeiten im Wege standen und obwohl es offensichtlich ein politisches Kalkül gab, das dazu riet, weiterhin gerade mit einer gespaltenen Kirche Politik zu machen.

Die Antwort müßte lauten, daß der allgemeine Ruf nach den weltlichen Fürsten und nach dem römischen König insbesondere zusammentraf mit der Tatsache – um nicht zu sagen: dem Zufall –, daß ein römischer König Gründe, die sich aus seinem Amt, aber auch aus konkreten politischen Interessen, deutschen wie vor allem ungarischen – und das heißt auch italienischen – ergaben, in einer ihm und der Stellung des römischen Königtums günstigen internationalen Situation zu nutzen verstand.

Nutzen aber wozu? Um das Schisma zu beseitigen, um so noch einmal

¹⁸ ACC 1 Nr. 103.

¹⁹ So J. Haller, Papsttum und Kirchenreform. 1903 S. 315 Anm. 2.

hochmittelalterliche Politik zu machen, um die griechische Kirche heimzuführen, um den Kreuzzug zu planen. Hieß das aber notwendigerweise Konzil, setzte die Einigung der Kirche das Konzil voraus?

Auch das ist nicht selbstverständlich zu bejahen, so suggestiv die Tatsache ist, daß eben die Beseitigung des Schismas und die Wahl Martins V. von Zeitgenossen wie Nachlebenden als der größte Erfolg des Konstanzer Konzils angesehen worden sind. Wenn man sich an den zitierten Brief erinnert, den Siegmund an den englischen König sandte, dann erscheint das so selbstverständlich nicht. Nur die drei Könige brauchten zusammenzustehen, so hatte Siegmund gemeint, und dann brauchten sie nicht einmal die streitenden Päpste. Brauchten die Monarchen vielleicht auch kein Konzil?

Diese Frage ist nicht hypothetisch. In Frankreich hat man sie in den Jahren vor Konstanz erörtert. In Frankreich hatte man nicht nur erwiesen, daß ein Teil der dem Konzil zugeschriebenen Aufgaben auch ohne ein Konzil, ohne ein Generalkonzil jedenfalls, zu lösen war. In Frankreich war man sich auch der Gefahren bewußt geworden, die eine Generalsynode mit sich bringen konnte.

Der Abt von Mont St. Michel, Pierre Leroy, hatte schon 1395 die Möglichkeiten, Benedikt XIII. zu beseitigen, verglichen: Konzil, Schiedsgericht, Abdankung. Das Konzil schien ihm dabei am wenigsten geeignet, denn mit seiner Hilfe hätte der Papst ja siegen können, und das sei unerträglich für die Ehre des Königs, des Klerus, des Volkes und der Universität Paris.²⁰

In den französischen Diskussionen um die Benedikt zu leistende Obödienz war man theoretisch über den Konziliarismus schon hinausgeschritten. Die göttliche Verheißung, daß der Glaube niemals ganz verloren gehen werde, sie konnte sich auch an der Kirche eines Landes oder an einem einzelnen, dem König von Frankreich erfüllen. Dazu paßt, daß das Pariser Parlament im Jahre 1406 aufgerufen wurde, eine Glaubensfrage zu entscheiden, nämlich über eine Häresieklage zu urteilen.²¹

Aber das ist die Diskussion in Frankreich, in Paris, und auch hier gibt es Konziliaristen. Im Jahre 1407 appellierte die Universität in der Frage der Kirchenunion an das allgemeine Konzil, bevor noch die französische Krone endgültig Stellung bezogen und Papst Benedikt XIII. zum zweitenmal den Gehorsam entzogen hatte.²²

Es ist gesagt worden: „Das Konstanzer Konzil war wesentlich ein politischer Vorgang und kann wohl nur aus dieser Sicht verstanden und gewürdigt werden“. Und dann: die Masse der konziliaristischen Literatur sei „vorwiegend politischer Natur“ gewesen und habe sich „bei aller wissenschaftlichen Verbrämung . . . nach dem jeweiligen Machtbereich richten“²³ müssen. Das scheint evident, ist aber doch eine sehr zugespitzte Aussage. Selbst wenn sich Politik und Nichtpolitik so eindeutig scheiden ließen, wäre zu fragen,

²⁰ Ebd. S. 324.

²¹ Ebd. S. 275.

²² Ebd. S. 290.

²³ K. A. Fink in: Handbuch der Kirchengeschichte, hg. v. H. Jedin 3, 2. 1968 S. 550 und S. 514.

ob diese Feststellung für das ganze Konzil gilt, für seinen Anfang ebenso wie für sein Ende. Es scheint, daß man hier unterscheiden muß.

Es scheint, daß nach Jahrzehnten Schisma, nach Jahrzehnten Diskussion die Idee, das Schisma durch ein Konzil zu beseitigen, ein Gewicht erhalten hatte, das sie vor einer unbegrenzten Instrumentalisierung durch die politischen Gewalten schützte. Und in Pisa hatte sich der Konziliarismus ja bewährt, weitaus besser, als jenes oft angeführte *Aperçu*, das Wort von der verfluchten Dreiheit, glauben macht.

Angeichts des Gewichts, welches die Idee eines Konzils jetzt, in den Jahren zwischen 1410 und 1412 hatte, war die Einigung der Kirche durch einen Fürstenkongreß also offensichtlich keine Alternative.

Blickt man auf den weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts, so scheint es, daß die Stunde des Fürstenkongresses das Fiasko des Konziliarismus voraussetzte. Die Liquidation des Basler Konzils wurde auf dem Kongreß von Bourges und Lyon vorgenommen. Und der eine von den drei großen Verhandlungsgegenständen in Konstanz und in Basel, der auch weiterhin ein nicht diskreditiertes Ziel aller Christen blieb oder als ein solches genannt werden konnte: die Zurückdrängung der Türken, die Befreiung der ostkirchlichen Gebiete – dieses Ziel war zwölf Jahre nach dem Kongreß von Bourges und Lyon die Verhandlungsmaterie des Kongresses von Mantua. Mit Hilfe dieses Kongresses wollte Papst Pius II. ein Konzil vermeiden, wie man oft gesagt hat.

Wenn das Zustandekommen des Konstanzer Konzils in so hohem Maße das Resultat einer politischen Konstellation ist, dann darf man erwarten, daß diese Konstellation verursachend und formend auch über das Jahr 1414 hinaus wirksam gewesen ist, daß sie auch die Verhandlungen des Konzils bestimmt hat.

Haben außerkirchliche, politische Umstände auf die Verhandlungen des Konzils eingewirkt? Die Frage könnte überflüssig, die Antwort banal erscheinen. Spricht nicht schon die Gliederung der Konzilsväter in Nationen eine eindeutige Sprache? Hat König Siegmund nicht oft genug in die Verhandlungen eingegriffen? Ist die Teilnahme so vieler Laien nicht deutlich genug?

Die letzte Frage jedenfalls wird man verneinen dürfen. Denn die bloße Anwesenheit so vieler Vertreter von Fürsten und Städten in Konstanz sagt noch nichts über deren tatsächlichen Anteil an den Verhandlungen.

Diesen Anteil zu ermessen ist schwierig, weil die Überlieferung unzulänglich ist. Es gibt nur wenige Berichte fürstlicher und städtischer Gesandter vom Konzil, und auch der Reflex solcher Berichte, wie die städtische Chronistik ihn darstellt, ist dürftig.²⁴

²⁴ Hierzu W. Müller, *Der Widerschein des Konstanzer Konzils in den deutschen Städtechroniken sowie O. Basler, Das Konstanzer Konzil im Spiegel deutscher Ereignislieder*. Beides in dem Anm. 5 genannten Sammelband. Weiterhin vgl. O. Engels, *Zur Konstanzer Konzilsproblematik in der nachkonziliaren Historiographie des 15. Jahrhunderts*. In: *Von Konstanz nach Trient*. Hg. v. R. Bäumer. 1972 besonders S. 235.

Diese Dürftigkeit freilich gibt schon eine Teilantwort. Denn sie ist ja nicht erst eine Folge der Überlieferung, sie ist nicht erst aus dem Verlust von Akten und Briefen zu erklären, sondern offensichtlich in der Sache selbst begründet: in den Verhandlungen des Konzils, die am Ende doch das Geschäft von Kanonisten und Theologen waren. Die Laien – die Nichtkleriker, die Nichtwissenschaftler – konnten ihnen oft nicht folgen, und was sie dann nach Hause berichteten, erweckt nicht erst heute den Eindruck naiver Treuherzigkeit. Naiv, wenn auch oft nicht treuherzig, war es von Anfang an. Naiv war es schon am 15. Februar 1418, von der in der Spätphase des Konzils entscheidenden Diskussion um die Möglichkeit von Kirchenreform nach der Papstwahl nur einen Satz nach Frankfurt zu berichten und zu versichern, daß noch *vil ander reden* gewechselt worden seien, *daz uch zu vil zu schriben were*, um dann fortzufahren: *Sust off die fastnacht stach der konig in fremden gezuge und stach zwei darniedir*.²⁵ Also: in fremder Rüstung besiegt Siegmund zwei Ritter im Turnier. Dann nimmt er den Helm ab, man erkennt ihn, der Jubel ist groß. Gewiß: Kirchenreform und Turnier fügen sich nicht erst in der Perspektive des Berichterstatters so dicht zusammen. Sie standen auch in der Realität unvermittelt nebeneinander. Aber während der König turnierte und mit den Konzilsparteien verhandelte, war einem großen Teil der in Konstanz Anwesenden diese zweite Seite königlicher Tätigkeit verschlossen.

Mußte das so sein? Hätte es nicht auch anders sein können? Es hatte jedenfalls anders sein sollen. Siegmund selbst hatte es anders vorgehabt.

Es gibt eine ganze Reihe von Zeugnissen dafür, daß Siegmund gehofft hat, auf dem Konzil auch die Erneuerung des Reiches verwirklichen zu können, Kirchenreform und Reichsreform zu verbinden.²⁶ So forderte es auch eine Reihe von Traktaten.

Der Weg, das Imperium zu reformieren, sei in vieler Hinsicht derselbe wie der, welcher zur Reform der Kirche führe, heißt es programmatisch in dem oft behandelten, anonym überlieferten Traktat eines Deutschen von 1417, dessen Verfasser Hermann Heimpel zufolge der pfälzische Protonotar Job Vener ist.²⁷ Vener geht damit von derselben Vorstellung aus, die später, während des Basler Konzils, auch den magdeburgischen Domherrn Heinrich

²⁵ Frankfurts Reichsrespondenz, hg. v. J. Janssen 1. 1863 Nr. 549.

²⁶ Vgl. insbesondere Siegmunds Einladungsschreiben RTA 7 Nr. 176 sowie Frankfurter Aufzeichnungen ebd. Nr. 179. Siehe auch die von Engels (wie Anm. 1 zit.) S. 99 Anm. 104 zusammengestellten Belege, denen ein Schreiben des Königs an die Hansestädte vom 5. August 1414 anzufügen ist, in welchem Angelegenheiten des Reiches und der Kirche als Konstanzer Verhandlungsmaterie bezeichnet werden. Göttingen, Staatliches Archivlager (Archivbestände der Stiftung Preußischer Kulturbesitz) Ordensfoliant 9 p. 64–66.

²⁷ ACC 3. 1926 S. 641. Über den Autor ist eine Monographie von H. Heimpel zu erwarten. Vgl. zunächst ders., Der Benediktiner und Kanonist Nikolaus Vener aus Gmünd. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 84. Kanonistische Abteilung 53. 1967 S. 46.

Toke²⁸ und den unbekanntem Autor der Reform Kaiser Siegmunds²⁹ leiten wird.

Auf dem Konzil selbst, in Konstanz nicht anders als in Basel, ist diese Meinung nicht zur Geltung gekommen. Noch unmittelbar nach seiner Ankunft in Konstanz hatte Siegmund einen Ausschuß gefordert, eine Kommission von Kardinälen, Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten, Doktoren und Magistern, die alles das, was zur Reform der Kirche wie des heiligen Römischen Reiches gehöre, verhandeln sollte – *practicare* sagt Cerretanus.³⁰ Dennoch: die Reichsreform wurde in Konstanz nicht verhandelt. Die Reichstage, die hier zur Zeit des Konzils stattfanden – im Februar 1415 und im April/Mai 1417 – müssen, den allerdings bruchstückhaften Quellen zufolge, isoliert von dem am selben Ort und zur selben Zeit tagenden Konzil verlaufen sein. Die Vertreter der Fürsten und Städte, die auf den Reichstagen das Reich repräsentierten, sind etwas anderes als jene Konzilsmitglieder, die in der germanischen Nation organisiert waren. Der Landfriede wurde kein Verhandlungsgegenstand des Konzils; die kirchenrechtlichen Regelungen, wie sie dann im Konkordat festgelegt wurden, erschienen nicht unter den Materien der Reichstage. Das Konzil war Konzil in einem engeren Sinne, als seine Anfänge hatten erwarten lassen. Die Gegenstände, die es behandelte, waren kirchliche Materien. Wie ist das zu erklären?

Man muß erstens ein banales Argument nennen: Das Konzil hatte viel zu tun. Daß es schließlich länger als drei Jahre dauern sollte, hatte niemand erwartet. Immer wieder findet sich die Nachricht, es werde alsbald zu Ende sein. Und es kommt hinzu, daß ein großer Teil der Konzilszeit sozusagen nicht voll gerechnet werden kann, jedenfalls nicht für eine mögliche Reichsreform – die Zeit nämlich, in welcher der römische König abwesend war, die Zeit also vom 18. Juli 1415 bis zum 17. Januar 1417. Das ist nahezu die Hälfte der Konzilsdauer. Am 3. Juni 1416 mußten sich die Konzilsväter einen Brief des abwesenden Königs anhören, in welchem ihnen einerseits ein Aufgabenkatalog präsentiert, andererseits aber nahegelegt wurde, vor der Rückkehr des Königs in den wichtigeren Fragen keine Entscheidungen zu treffen.³¹

Aber man muß wohl zur Begründung dafür, daß es zu einer Reichsreform in Konstanz nicht gekommen ist, noch etwas anderes bedenken.

Pro reformatione sacri imperii est in multis par ratio cum reformatione papatus, so hatte Job Vener 1417 geschrieben. Aber hatte er damit recht? Er hatte recht insofern, als man in der Tat Kirche und Reich parallelisieren konnte. Man konnte aufbauen auf der Vorstellung von den beiden univer-

²⁸ Zu diesem H. Loebel, Die Reichsreformtraktate des Magdeburger Domherrn Heinrich Toke. Diss. phil. (Masch.) Göttingen 1949. Kurzer Überblick über Leben und Schriften bei E. Kleineidam, Universitas studii Erfordensis 1. 1964 S. 276 f.

²⁹ *Reformatio Sigismundi*, hg. v. H. Koller, Monumenta Germaniae Historica. Staatsschriften 6. 1964. Zur Verfasserfrage zuletzt K. Mommsen in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 20. 1970.

³⁰ ACC 2 S. 201.

³¹ Ebd. S. 285 f.

salen Gewalten und von hier aus ein paralleles Repräsentativsystem konstruieren. Nur war dann der Abstand zur bestehenden kirchlichen und weltlichen Realität sehr ungleichartig. Der Komplex von Vorschlägen zur Reform der Kirchenverfassung, den man unter dem Begriff konziliare Theorie zusammenfaßt, dieser Komplex war ja nicht in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als etwas grundlegend Neues an Recht und Verfassung der Kirche herangetragen worden. Hier war vielmehr, wie man seit Hauck wissen konnte und wie man seit Tierney weiß,³² auf der kanonistischen Theorie zweier Jahrhunderte aufgebaut worden und auf Elementen der praktizierten Kirchenverfassung.

Wie aber sollte demgegenüber nun eine Brücke geschlagen werden von der bestehenden Reichsverfassung, von der ebenso massiven wie von einer Theorie bisher nicht erfaßten Wirklichkeit eines durch territoriale Gewalten bestimmten Reiches auf der einen Seite zu einer nach dem Beispiel der konziliaren ausgearbeiteten Theorie auf der anderen? Oder konkreter, auf die Zeit des Konzils hin: Wie sollte eine Brücke möglich sein über den Abgrund zwischen den Städtebunds- und Landfriedensplänen König Siegmunds³³ und der in dem Reformvorschlag von 1417 entworfenen Provinzialverfassung, die nicht nur die deutschen Fürsten außer acht ließ, sondern zudem durch die Analogie Kirche-Reich genötigt war, das Imperium als Weltreich aufzufassen und zu organisieren?

Dieser Widerspruch findet sich auch in späterer Zeit. Er findet sich auch in den erheblich konkreteren Reformvorschlägen des Nikolaus von Cues. Auch Nikolaus von Cues gelingt es nicht, die von ihm postulierten und analog zu den Synoden konstruierten weltlichen *concilia* in eine Beziehung zu den Reichstagen, wie sie praktiziert wurden, zu setzen.³⁴

Von hier aus erklärt sich vielleicht auch, warum die weltlichen Fürsten eine Überlegung, die wir ihnen von heute aus gern zutrauen würden, offensichtlich nicht anstellten. Hätten sie nicht fürchten müssen, daß der Konziliarismus ihre eigene fürstliche Position schwächen würde? Gewiß, Papst Eugen IV. hat später einen weltlichen Fürsten vor den Folgen des Konziliarismus für die Verfassung der weltlichen Staaten gewarnt.³⁵ Aber eine allgemeinere Befürchtung scheint hier nicht bestanden zu haben.

So scheint es jedenfalls für Deutschland berechtigt, wenn Marongiu bemerkt, daß die konziliare Theorie nicht auf die Entwicklung der frühparlamentarischen Institutionen eingewirkt habe.³⁶ Sie hat es jedenfalls nicht unmittelbar getan. Erst im England des 17. Jahrhunderts hat der Konzi-

³² A. Hauck, Rezeption und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter. Historische Vierteljahrschrift 10. 1907; B. Tierney, Foundations of the Conciliar Theory. Cambridge 1955.

³³ Vgl. H. Finke, König Siegmunds reichsstädtische Politik. 1880 S. 29; S. 34 ff. und S. 40 ff.

³⁴ Vgl. dazu zuletzt P. Pernthaler, Die Repräsentationslehre im Staatsdenken der Concordantia Catholica. In: Cusanus Gedächtnisschrift, hg. v. N. Grass. 1970.

³⁵ Raynaldus, Annales ecclesiastici 1442 Nr. 9. Vgl. hierzu jetzt A. Black, Monarchy and Community. Cambridge 1970.

³⁶ A. Marongiu, Medieval Parliaments. London 1968 S. 38.

liarismus auf den säkularen Parlamentarismus eingewirkt, gerade auch durch die Werke von Konstanzer Autoren.³⁷

In Konstanz selbst also keine Reichsreform, sondern – nur – Diskussion der Kirchenverfassung. Es scheint, als habe sich das Konzil von den entschieden politischen Umständen seiner Entstehung emanzipiert. Jedenfalls insoweit und dadurch, daß sich die Reichsreform nicht mit der Kirchenreform verschmelzen ließ, weil die gemeinsame Diskussion beider Problemkomplexe über einen grundlegenden Unterschied hinwegtäuschte. Die Kirche war ein rechtlich verfaßtes Gebilde, sie beruhte auf einem ausformulierten Recht, und ihre Verfassung war also von einer gelehrt-juristischen Diskussion her erreichbar. Anders das Reich. Die juristisch-theoretische Diskussion der Reichsverfassung erreichte die politische Wirklichkeit des Reiches, der Staaten allenfalls am Rande.

Das Konzil hat sich also emanzipiert, aber Emanzipation ist nicht dasselbe wie Freiheit. Auch die Konstanzer Konzilsväter vertauschten die eine Nötigung nur mit einer anderen. Je weniger der römische König Siegmund die Position behaupten konnte, die er beim Zustandekommen des Konzils eingenommen hatte, desto deutlicher trat hervor, daß sich die Interessen der anderen politischen Mächte nicht aus den Versammlungsräumen ausschließen ließen.

Man weiß dies längst. „Das Konstanzer Konzil war wesentlich ein politischer Vorgang . . .“.³⁸ Im einzelnen ist es freilich einigermaßen schwierig, die Länge der Leine zu ermessen, welche die Konzilsväter mit den Regenten ihrer Herkunftsländer verband, abzuschätzen, wann die Mitglieder der Synode Probleme des Glaubens und der Kirchenverfassung im allgemeinen bedachten und wann sie sich von den Bedingungen ihrer politischen Umwelt leiten ließen. Die Schwierigkeit liegt nicht nur in der unzulänglichen Überlieferung – wir müßten mehr von den internen Verhandlungen der Nationen wissen, wir müßten mehr Briefe haben –, sondern auch darin, daß wir so fragend Unterscheidungen machen, die den Teilnehmern des Konzils zwar nicht fremd, in ihrer Optik jedoch weniger scharf gewesen sein dürften.

Bis zu welchem Grade sind die Verhandlungen des Konzils durch die Beziehungen der Mächte zueinander und durch ihre Interessen bestimmt worden? Die Antwort setzt eine politische Geschichte des Konzils voraus. Sie kann also nicht gegeben werden. Aber man kann doch eine Teilantwort versuchen, indem man zwei Verhandlungskomplexe herausgreift, die das Konzil nötigten, sich auf zwei große politische Konflikte der Zeit einzulassen: auf den Kampf, den in Frankreich die Häuser Burgund und Orléans gegeneinander führten, und auf den Konflikt zwischen dem Deutschen Orden und Polen-Litauen, der durch die Schlacht von Tannenberg so wenig entschieden worden war wie durch die nachfolgenden Frieden von Thorn und Ofen.

Man gerät mit diesen beiden Verhandlungsgegenständen nicht an die Peripherie des Konzils. Die Akten, die wir von ihnen haben, können es an

³⁷ Oakley (wie Anm. 11 zit.) S. 211 ff.

³⁸ Vgl. oben Anm. 23.

Quantität, vielleicht auch an Qualität mit denen aufnehmen, welche von den zentralen Materien des Konzils überliefert sind.

Die burgundisch-orléanistische und die preußisch-polnische Frage haben zunächst nichts miteinander zu tun. Sie sind auf verschiedenen Wegen vor das Konzil gelangt, um am Ende freilich doch in eine Verbindung zueinander zu geraten. Die burgundisch-orléanistische Frage gelangte als eine Glaubensmaterie vor die Konzilsväter, während der preußisch-polnische Streit als ein politischer Fall nach Konstanz kam.

Zur Glaubensfrage war der französische Konflikt dadurch geworden, daß der burgundische Herzog den Mord, den er an Ludwig von Orléans hatte verüben lassen, durch den Theologen Jean Petit als einen verdienstlichen Tyrannenmord hatte darstellen lassen. Petits Theorie war auf einer Pariser Synode am 23. Februar 1414 als *erronea in fide et bonis moribus ac multipliciter scandalosa* verurteilt, seine Schrift war verbrannt worden.³⁹

Diese Verurteilung war ermöglicht worden durch die Herrschaft der orléanistischen Partei über Paris und über die Universität. Aber sie wurde nicht nur durch diese Konstellation möglich gemacht. Daß die Thesen des schon 1408 verstorbenen Petit jetzt noch einmal untersucht wurden, ist vielmehr wesentlich dem Drängen Gersons zu verdanken, und er, der große Theologe, hat offensichtlich nicht aus primär politischen Gründen auf eine Verurteilung gedrängt. Es ging ihm um die Theorie, die Petit aufgestellt hatte, um die Frage, ob sich diese Theorie mit dem Glauben vereinbaren lasse oder nicht.

Dem Herzog von Burgund ging es begreiflicherweise um etwas anderes, um seine Ehre. Er appellierte wegen des Pariser Urteils an Papst Johannes XXIII. Die von diesem eingesetzte Kardinalskommission wurde dann in Konstanz tätig, neben der Glaubenskommission, die den Fall Petit ebenfalls behandelte.⁴⁰

In Konstanz standen sich jedoch nicht nur zwei im Hinblick auf die dogmatische Zulässigkeit von Petits Thesen divergierende Meinungen gegenüber. Hinter jeder dieser Meinungen stand eine politische Macht. Damit war implizit die Frage gestellt, ob das Konzil eine Glaubensfrage – und das war die Frage nach der Erlaubtheit des Tyrannenmordes – auch dann als ein theologisches Problem behandeln könne, wenn die Interessen zweier Mächte mit ihrer Beantwortung verknüpft waren. Es erwies sich, daß das nicht möglich war. Die Frage, wie Petits Sätze zu beurteilen seien, blieb offen – trotz der Masse von Gutachten, die in Konstanz dazu vorgelegt wurden. Am Ende wurde der Fall Petit abgelöst durch die preußisch-polnische Frage.⁴¹

³⁹ Vgl. A. Coville, Jean Petit. La question du tyrannicide au commencement du XV siècle. Paris 1932; F. Schoenstedt, Studien zum Begriff des Tyrannen und zum Problem des Tyrannenmordes im Spätmittelalter, insbesondere in Frankreich. Diss. phil. Leipzig 1938 sowie R. Vaughan, John the Fearless. London 1966.

⁴⁰ Vgl. die Einleitung ACC 4 S. 239 ff.

⁴¹ Ich habe die Konstanzer polnisch-preußischen Auseinandersetzungen im 5. Kapitel eines Buches untersucht, dessen Gegenstand die politischen Theorien sind, welche im Kampf zwischen dem Deutschen Orden und Polen seit 1386 entwickelt und ein-

Diese Frage war, wie gesagt, als eine politische Frage nach Konstanz gelangt. Beide Parteien hatten an das Konzil als Schiedsrichter appelliert, freilich nicht nur an das Konzil, sondern auch an den römischen König. Und vor dem König wurden die Schiedsverhandlungen in Konstanz auch geführt. Siegmund bestand darauf, selbst zu richten, weil er wegen seiner Türkenpolitik an einer Bereinigung des Konfliktes interessiert war. Aber es ging ihm noch um ein anderes Ziel.

Es ging ihm darum, die Zugehörigkeit des Ordens zum Reich zu erzwingen, und er hoffte möglicherweise sogar, daß sich aus einem Schiedsspruch, den auch der polnische König anerkannte, seine, des römischen Königs Anerkennung als Imperator ergebe. Daß der französische König sich als *imperator in regno suo* verstand, dürfte Siegmund jederzeit gegenwärtig gewesen sein. Daß auch der polnische König diesen Anspruch erhob, wußte nur, wer die Werke seiner Krakauer Kanonisten kannte. Aber diese Schriften waren eben erst geschrieben worden.

Die Kanonisten des polnischen Königs hatten in den Jahren unmittelbar vor Konzilsbeginn ein theoretisches Fundament für die Politik der polnischen Krone erarbeitet, eine defensive Theorie zunächst, welche sich der Behauptung des Deutschen Ordens entgegenstellte, daß er auch weiterhin, auch nach der Christianisierung Litauens, zum Heidenkrieg genötigt sei. Sie hatten die Privilegien von Päpsten und Kaisern abgewehrt, auf welche der Orden sich stützte. Sie hatten den Rechtssatz *cessante causa cessat lex* gegen sie ins Feld geführt, und sie hatten das Recht ihres Königs, aus eigener Machtvollkommenheit Krieg zu führen, gegen die Meinung behauptet, daß er dafür der Erlaubnis des römischen Königs als seines *superior* bedürfe. Und sie hatten das Recht ihres Königs verfochten, sich des militärischen Potentials auch seiner heidnischen Untertanen zu bedienen.⁴²

Das Konstanzer Konzil bot nun Gelegenheit, über das vor dem römischen König um Grenzen, Kriegsentschädigungen und Gebietsabtretungen geführte Schiedsverfahren hinaus diese Theorien weiter auszubauen, mit dem Erfolg möglicherweise, daß das Schiedsverfahren präjudiziert, ja vielleicht sogar gegenstandslos wurde. Denn die Thesen und Forderungen, welche die polnischen Gesandten in der Generalkongregation des Konzils vortrugen bzw. in Konstanz schriftlich ausarbeiteten, zielten auf eine Reform des Ordens, ja

gesetzt worden sind. Da dieses Buch abgeschlossen ist und, wie ich hoffe, demnächst erscheinen wird, gebe ich für das folgende nur die notwendigsten Belege.

⁴² Von diesen Krakauer Kanonisten ist außerhalb der polnischen Literatur nur einer bekannt: Paulus Vladimiri (polnisch: Paweł Włodkowic). Seine Schriften wurden gesammelt von St. Belch (Paulus Wladimiri and his Doctrine concerning International Law and Politics. London usw. 1965) und von L. Ehrlich (Pisma wybrane Pawła Włodkowica. Warszawa 1968 ff.). Vladimiri ist jedoch nur der bekannteste Repräsentant einer Gruppe von Krakauer Kanonisten, die – nicht anders z. B. als zur selben Zeit ihre Heidelberger Kollegen – zugleich Berater ihres Fürsten waren. Außer Vladimiri ist vor allem noch Stanisław ze Skarbimierza zu nennen, dessen Schrift über das *bellum iustum* ebenfalls von L. Ehrlich ediert wurde (Polski wykład prawa wojny XV wieku. Warszawa 1955). Vgl. im übrigen die Anm. 41 genannte Arbeit.

schließlich auf seine Auflösung. Der Heidenkampf, wie der Orden ihn führe, sei unerlaubt, so postulierte der Krakauer Kanonist Paulus Vladimiri. Die Privilegien, auf welche der Deutsche Orden sich berufe, seien ungültig; der Orden müsse, da er kollektiv Häresie begehe, beseitigt werden wie einst der Templerorden.

Anders als früher sah der Deutsche Orden sich nun genötigt, sich auf dem Felde theoretischer Darlegungen zur Wehr zu setzen, auch nachdem es ihm gelungen war, die Fortführung der Debatte vor der Generalkongregation zu verhindern. Da der Ordensstaat anders als Polen keine Universität besaß und infolgedessen selbst über Juristen, die den Krakauer Kanonisten zu antworten befähigt waren, nicht verfügte, engagierte der Gesandte des Ordens eine Reihe fremder Autoren. *Nu hab ich etlichen doctoribus gelt gegeben, redliche antwert doruff* – nämlich auf Vladimiris Thesen – *zu schriben*, berichtet der Ordensgesandte seinem Hochmeister am 28. Juni 1416 aus Konstanz.⁴³

Die Werke dieser Doktoren sind – vielleicht nicht alle – erhalten.⁴⁴ Sie stellen die heidnischen Kontingente des polnischen Heeres in das Zentrum ihrer Argumentation, sie behaupten die fortdauernde Pflicht des Ordens, in Nordosteuropa den Heidenkampf zu führen, und sein Recht, alles heidnische Land zu okkupieren, da es für Heiden kein Recht auf eigene Territorien gebe. *Sub pena peccati mortalis*, schreibt Andreas von Escobar, sind die christlichen Fürsten verpflichtet, die Heiden *de Christi terra*, d. h. *de tota terra, quam tenent*, zu vertreiben.⁴⁵

In den Schriften beider Seiten wird noch einmal die große kanonistische Debatte um das Recht der Heiden aufgenommen, wie sie vor allem seit Hostiensis und Innozenz IV. geführt worden war – und wie sie im Zusammenhang mit den spanischen Kolonien in Amerika im 16. Jahrhundert fortgesetzt werden sollte. Der Streit um Grenzen und Gebietsabtretungen war damit auf eine Höhe der Abstraktion gehoben, auf welcher er der Behandlung durch ein gelehrtes Gremium vom Range des Konstanzer Konzils wohl wert gewesen wäre.

Und er wäre das umso mehr gewesen, als das Problem des Kreuzzuges und der Okkupation heidnischer Gebiete ja durchaus aktuell war – wenn auch die Heiden, gegen welche die durch das Konzil geeinte Christenheit kämpfen und deren Gebiete sie okkupieren sollte, die Osmanen nämlich, andere waren als die, um deren Unterwerfung es dem Deutschen Orden zu tun war. Gegen die Türken zu kämpfen, hat er stets mit Nachdruck abgelehnt.

⁴³ Berichte (wie Anm. 3 genannt) 2 Nr. 164.

⁴⁴ Die meisten sind ediert von E. Weise, *Die Staatsschriften des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert* 1. 1970. Dazu *Historische Zeitschrift* 214. 1972 S. 136 ff.

⁴⁵ Auszüge aus dem Traktat bei Weise (wie vorige Anm.). Die zitierte Stelle hier jedoch nicht. Sie findet sich in der Handschrift (Fürstlich Waldburg-Zeilsches Archiv, Zeil Handschrift [vorl.] Nr. 9) fol. 83^v.

Und auch die andere große Frage hochmittelalterlicher Polemik, welche die Traktate gegen und für den Orden aufnehmen, die Frage nach dem Recht der beiden Universalgewalten über die Welt und nach ihrem gegenseitigen Verhältnis, auch diese Frage wäre eines Konzils nicht unwürdig gewesen, das nicht nur der Intention seines weltlichen Schutzherrn, König Siegmunds zufolge zugleich mit der Kirche auch das Reich reformieren sollte.

Aber ließen sich diese Fragen so abstrakt diskutieren, losgelöst von den politischen Problemen, die sich dahinter verbargen, von dem Gewicht der an ihnen interessierten Mächte? Konnte König Siegmund z. B. ernsthaft daran denken, die politische Notlage des Ordens auszunutzen, wenn ein beträchtlicher Teil des deutschen Adels und der deutschen Fürsten in diesem Orden sein Spital sah? Und konnte Siegmund die Not des Ordens ausnutzen, ohne daß sein eigener Anspruch, Imperator zu sein, dabei Schaden litt? Die Frage läßt sich noch schärfer stellen.

Denn seit dem Sommer 1417 hatte sich das Konzil, das die in den eben skizzierten Traktaten aufgeworfenen Fragen nicht behandelte, sich auf die polnisch-preußische Frage dennoch einlassen müssen, infolge eines Zufalls. Dieser Zufall machte die polnisch-preußische Frage nicht nur handlicher, sondern er erlaubte auch ihre Behandlung auf eine Weise, die den Konzilsvätern seit dem Hus-Prozeß vertraut war. Es bot sich nämlich die Möglichkeit, den schon pauschal gegen den Deutschen Orden erhobenen Häresievorwurf auf eine Person zuzuspitzen, auf eine Person, die im Gegensatz zu Jean Petit nicht nur lebte, sondern in Konstanz auch anwesend war.

Zu Ende des Jahres 1416 war nämlich in Paris eine Schrift bekannt geworden, in welcher früher einer jener Doktoren, welche der Ordensgesandte, wie gesagt, engagiert hatte, die Beseitigung nicht nur des polnischen Königs, sondern auch des ganzen polnischen Volkes postuliert und als eine Pflicht dargestellt hatte, der sich jeder Christ bei Strafe der ewigen Verdammnis zu unterziehen habe. Da sich diese frühere Schrift in vieler Hinsicht mit dem Traktat deckte, den ihr Autor – der Dominikaner Johannes Falkenberg – 1416 in Konstanz für den Deutschen Orden geschrieben hatte, konnten die polnischen Konzilsvertreter mit gutem Grund hoffen, in Falkenberg auch den Orden zu treffen.⁴⁶

Die Glaubenskommission, vor der die Häresieklage gegen Falkenberg verhandelt wurde, hatte es also auch mit dem Deutschen Orden zu tun, nicht anders als sie es bei dem Verfahren gegen Petit mit dem Herzog von Burgund zu tun gehabt hatte.

Die beiden Fälle rücken nicht erst nachträglich zusammen. Denn das Verfahren gegen Falkenberg schließt sich chronologisch an das nicht zu Ende

⁴⁶ Falkenbergs Konstanzer Schrift bei Weise (wie Anm. 44) Nr. 8. Sein früheres Werk, die „Satira“, galt bis vor kurzem als verloren. Sie ist jedoch in einer Leipziger Handschrift (Nr. 1539) erhalten. Vgl. H. Boockmann, Aus den Handakten des Kanonisten Johannes Urbach (Auerbach). Die Satira des Johannes Falkenberg und andere Funde zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Deutsches Archiv 28. 1972 sowie die Edition von Sophie Włodek, La Satire de Jean Falkenberg. Mediaevalia Philosophica Polonorum 18. 1973.

geführte Petit-Verfahren an und es steht auch personell in Zusammenhang mit ihm. Wer vorher Petit, d. h. den Tyrannenmord verteidigt hatte, der sprach nun für Falkenberg, während umgekehrt Gerson und d'Ailly, die beiden französischen Befürworter von Kirchenreform und Konziliarismus, gegen Falkenberg antraten, wie sie davor gegen Petit gesprochen hatten.⁴⁷

Doch auch hier ließen sich mit dem Gewand einer Häresieanklage die politischen Umrisse des Falles nur unzureichend verhüllen. Und die Verteidiger Falkenbergs bemühten sich, diese politischen Umrisse zutage treten zu lassen. Da der König von Polen in keinem Glaubensartikel genannt werde, so sagte der burgundische Generalvikar der Franziskaner, könne eine Schrift, die sich gegen ihn wende, nicht gegen den Glauben sein.⁴⁸ Oder der Wiener Theologe Nikolaus von Dinkelsbühl. Man könne, so schreibt er, das was Falkenberg konkret behauptet habe, nicht abstrakt verurteilen, als hätte der Dominikaner einen allgemeinen Satz aufgestellt. Denn der König von Polen könne ja tatsächlich ein Apostat sein, und das müsse man prüfen, bevor man Falkenberg zum Häretiker erkläre.⁴⁹

Damit aber war man wieder dort angelangt, von wo wegzukommen die Häresieanklage ja gerade hatte dienen sollen. Man war eben dort angelangt, wo sich auch die Petit-Sache festgefahren hatte. Denn auch Petit hatte einen allgemeinen Satz nicht aufgestellt. Auch er hatte konkret gesprochen, nicht vom Tyrannen schlechthin, sondern von Ludwig von Orléans, und die Argumente in Konstanz wie schon in Paris galten zum guten Teil der Frage, ob man eine solche konkrete Aussage dadurch justiziabel machen dürfe, daß man sie ins Allgemeine wende. Falkenberg hatte diese Wendung ins Allgemeine in einer anderen Schrift übrigens selbst vorgenommen. Aber dieses Werk, das Nikolaus von Dinkelsbühl wohlbekannt gewesen sein dürfte, war Falkenbergs Gegnern verborgen geblieben.⁵⁰

Auch die Ankläger Falkenbergs wiesen auf die politischen Implikationen des Falles hin. Es ging um den *honor regis et regni Polonie*.⁵¹ Aber konnte man das Institut des Kreuzzuges retten, wenn man dem *honor regis Polonie* Genugtuung zuteilwerden ließ? Wer Falkenberg verurteile, der verurteile auch Gottfried von Bouillon, sagte ein burgundischer Verteidiger des Dominikaners.⁵² Nicht nur Gottfried, darf man fortfahren, sondern auch Siegmund, der den Kreuzzug führen und zusammen mit dem Basileus heidnische Länder erobern wollte.

Honor regni Polonie: man denkt an jenen anderen Gelehrten, der in Konstanz einem Häresieprozeß unterworfen und verurteilt worden war. Denn daß auch der Fall des Jan Hus ein politischer Fall gewesen ist, wird nie-

⁴⁷ Zu den Gründen für dieses Zusammentreffen vgl. die Anm. 41 genannte Arbeit.

⁴⁸ ACC 4 S. 365.

⁴⁹ Ebd. S. 422 f.

⁵⁰ Ediert von Sophie Włodek (wie Anm. 46). Die Schrift war an die Wiener Theologen gerichtet.

⁵¹ Vgl. z. B. Nikolaus von Dinkelsbühl ACC 4 S. 424.

⁵² Ebd. S. 409.

mand bestreiten. Warum war in Konstanz die Ehre Polens schutzwürdiger als die Böhmens?

Die Frage läßt sich nicht kurz beantworten. Zu einer Antwort würde wohl auch gehören, daß dem einen Angeklagten, Hus, eine häretische Ekklesiologie vorgeworfen wurde, dem anderen, Falkenberg, – nur – eine Aufhebung des fünften Gebotes. Den einzigen auf die Stellung des Papstes zielenden Satz Falkenbergs, den Satz nämlich, daß die christlichen Völker dem Papst, der die Rache an den Polen verweigere, den Gehorsam aufkündigen müßten, diesen Satz haben Falkenbergs Ankläger nicht der Beachtung wert gefunden.⁵³

Erst ganz am Ende des Konzils kollidierte die Affaire Falkenberg mit der Machtstellung des Papsttums, freilich ohne Zutun des Angeklagten. Denn in der letzten, der feierlichen Schlußsitzung des Konzils kam es zu einem lauten Protest der polnischen Gesandten gegen die Verschleppung des Falkenbergprozesses und anschließend zu der bekannten Appellation an ein neues Konzil.⁵⁴ Falkenberg verbrachte die nächsten Jahre als ein Gefangener Martins V. in der Engelsburg, als ein Pfand des Papstes. Erst als die polnische Appellation 1424 zurückgenommen wurde, erhielt Falkenberg die Gelegenheit zum Widerruf. Erst jetzt wurde er freigesetzt.

Häresie oder nicht Häresie – das war offensichtlich nicht zu klären, wenn die Ehre des polnischen Königs, die Interessen des Deutschen Ordens, das Ansehen des Herzogs von Burgund auf dem Spiel stand. Was ein *bellum iustum* sei, darüber war keine Einigung zu erzielen, wenn die am *bellum concretum* interessierten Mächte im Gerichtssaal anwesend waren.

Das ist das eine. Die Glaubensfragen waren politische Fragen. Aber es bezeichnet die Welt, die sich in Konstanz versammelte, nicht weniger, daß umgekehrt die politischen Fragen als Glaubensfragen formuliert werden mußten, um theoretisch diskutierbar zu sein.

Vielleicht kann man von hier aus noch einmal auf die Reichsreformfrage zurückblicken. Auch hier war die theoretische Diskussion nur möglich als eine modifizierte Kirchenreformdiskussion. Hier wie dort wird sichtbar, daß eine nichttheologisch bzw. nichtkanonistisch fundierte Theorie fehlte. Hier wie dort ergibt sich aber auch, daß die theologischen bzw. kanonistischen Argumente die Probleme der Welt nicht lösen konnten.

Eine fehlende Theorie schließt indessen praktische Lösungen nicht aus. Und gerade hier, gerade im Falle von Siegmunds Konzilspolitik, stehen das Fiasko des großen, theoretisch fundierten Konzepts und der konkrete politische Gewinn, den Siegmund in Konstanz erzielte, sich unmittelbar gegenüber.

⁵³ Im zwölften Kapitel der Satira heißt es: *Et ergo a papa, qui pro tempore est et monitus desinit districta ulcione reddere Polonis et eorum regi pro scelere hereseos, quod merentur, populus Christianus debet recedere*. Handschrift Leipzig Nr. 1539 fol. 44^r (in der Anm. 46 genannten Edition findet sich der Satz – mit drei Lesefehlern – S. 92).

⁵⁴ Vgl. nur R. Bäumer, Das Verbot der Konzilsappellation Martins V. in Konstanz. In dem Anm. 5 genannten Sammelband.

Am 9. September 1417 unterlag der König in dem Streit um die Priorität von Kirchenreform oder Papstwahl. Siegmund und mit ihm die germanische Nation hatten die Wahl erst auf die Reform folgen lassen wollen – im Sinne jener universalistischen Politik, die zum Konzil geführt hatte. Diese Politik fand am 9. September 1417 ihr definitives Ende. Siegmund wurde an diesem Tage aus der Generalkongregation nahezu hinausgeworfen. Raus mit den Häretikern, *recedant heretici*, schallte es ihm nach.⁵⁵

Aber der König kehrte – im Bilde gesagt – zurück, zehn Tage später, zwar nicht als römischer König, aber als ungarischer. Als Preis für den Verzicht auf die Priorität der Reform sicherten ihm die Kardinäle, wie man seit einigen Jahren weiß, die Verfügung über die ungarischen Prälaturen zu,⁵⁶ die gallikanischen Freiheiten sozusagen für den König von Ungarn.

Das wird man verallgemeinern dürfen. Am Anfang des Konzils noch einmal der universale Anspruch des römischen Königs und sogar ein Stück Wirklichkeit davon. Am Ende die reale Macht und die Interessen der nationalen Könige. Das soll nicht heißen Illusion und Wirklichkeit. Denn das Konzil war ja zustande gekommen, dank einem König, der römischer König noch einmal sein konnte. Der Zusammentritt des Konzils zeigte, so scheint es, daß 1414 noch Mittelalter war. Sein Verlauf markierte, daß Mittelalter nicht mehr lange sein sollte.

⁵⁵ H. v. d. Hardt, *Magnum oecumenicum Constantiense Concilium* 4. 1699 S. 1415.

⁵⁶ Mályusz (wie Anm. 7 zit.), besonders S. 5.